

RS Vwgh 1994/6/21 94/07/0069

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Eine Überwachungspflicht des Rechtsvertreters besteht nach stRsp auch gegenüber verlässlichen Bediensteten. Umsomehr ist diese Pflicht bei Kanzleibediensteten zu fordern, die den Kanzleibetrieb "etwas ins Wanken" bringen. Das Fehlen jeglicher Angaben über eine grundsätzlich taugliche Weise der Erfüllung der gebotenen Überwachungspflicht steht dem Erfolg eines Wiedereinsetzungsantrages entgegen (Hinweis E 19.4.1994, 93/07/0137).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994070069.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at